

Mitteilung des Senats vom 28. November 2017

Ortsgesetz zur Einrichtung eines Innovationsbereichs Sögestraße

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Sögestraße“ mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung 2017.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des Innovationsbereichs „Sögestraße“ wird der erforderliche Ortsgesetzentwurf vorgelegt.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 15. November 2017 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 – 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer fettgedruckten roten Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Sögestraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
 1. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch
 - a) die Fortführung der einheitlichen Werbelinie,
 - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftrittes,
 - c) die Intensivierung der Präsenz in sozialen Netzwerken,
 - d) die Werbung in gedruckten Medien und mit Hörfunkspots;
 2. die einheitliche Winterbeleuchtung im Innovationsbereich durchzuführen;
 3. imageprägenden Veranstaltungen zu entwickeln;
 4. die Sauberkeit durch zusätzliche Reinigungen zu verbessern,
 5. die Sicherheit zu verbessern, insbesondere durch
 - a) die Beschäftigung eines Ansprechpartners,
 - b) das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter;

6. ein Gestaltungskonzept weiterzuentwickeln, insbesondere für
 - a) die Standorte von Fahrradständern, Plakatierungen, Aufstellern und Werbefahnen,
 - b) die Standorte von öffentlicher Möblierung,
 - c) die Beschilderung im Straßenraum;
7. die temporäre Begrünung durch das Aufstellen einheitlicher Pflanzgefäße herzustellen;
8. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten, insbesondere bei
 - a) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und der Stadtmöblierung,
 - b) der Reinigung von Schildern und Laternen,
 - c) Sondernutzungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Orsamtes Mitte-Östliche Vorstadt sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,026377918 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 853 002,86 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Sögestraße ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

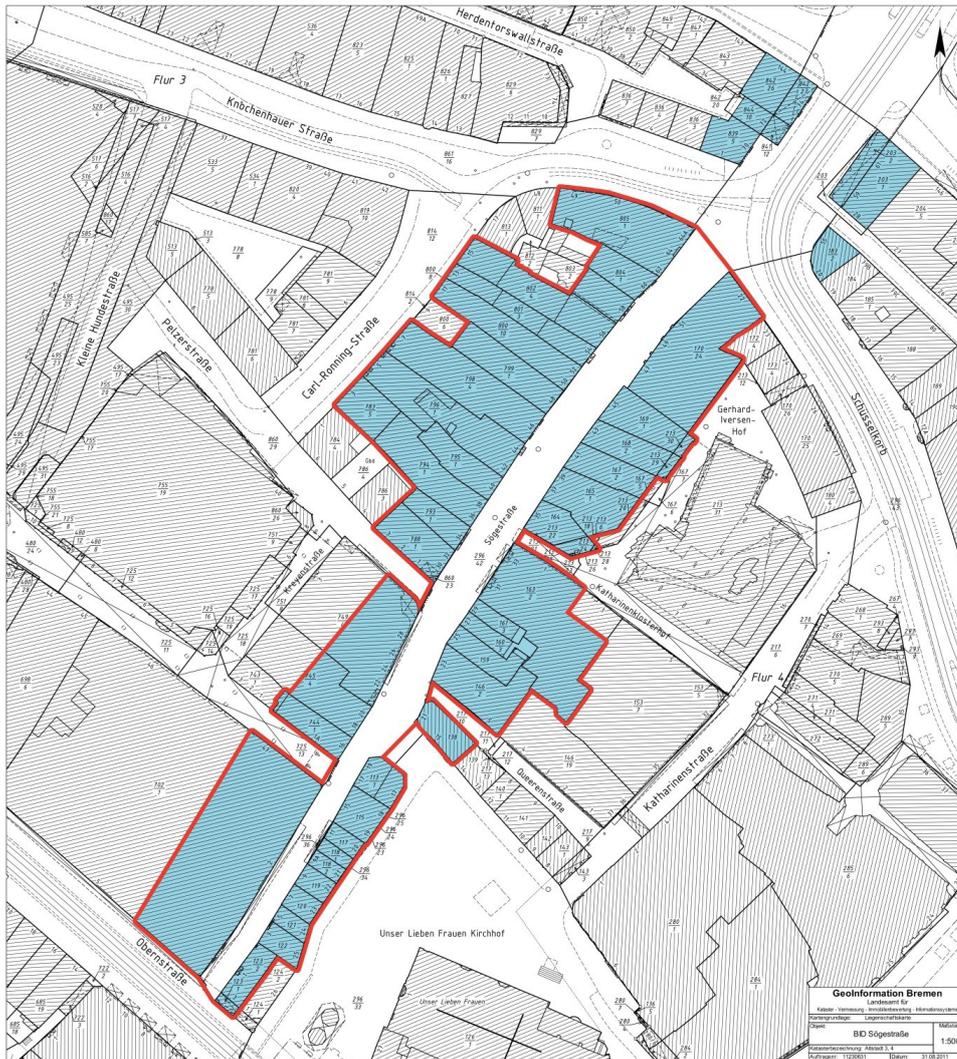
Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs.1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes wird auf fünf Jahre festgelegt.

Anlage 1 zu § 1



Anlage 2 zu § 1

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstücks-kennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 4	805/1	Sögestraße	62-64a	
2	Altstadt 4	804/1	Sögestraße	60	55,31 %
3	Altstadt 4	803/2	Sögestraße	58	44,66 %
4	Altstadt 4	802/4	Sögestraße	56	
5	Altstadt 4	801/3	Sögestraße	54	
6	Altstadt 4	800/10	Sögestraße	50-52	
7	Altstadt 4	799/1	Sögestraße	48	
8	Altstadt 4	798/4	Sögestraße	46	
9	Altstadt 4	796/1	Sögestraße	42-44	
10	Altstadt 4	795/1	Sögestraße	40	
11	Altstadt 4	783/5; 794/1	Sögestraße Carl-Ronning- Straße	36-38 3	
12	Altstadt 4	793/1	Sögestraße	34	
13	Altstadt 4	788/1	Sögestraße	30-32	
14	Altstadt 4	749/4	Sögestraße	22-28	50 %
15	Altstadt 4	745/4	Sögestraße	18-20	50 %
16	Altstadt 4	744/1	Sögestraße	16	
17	Altstadt 4	123/1; 123/2	Sögestraße	1	
18	Altstadt 4	122	Sögestraße	3	
19	Altstadt 4	121	Sögestraße	5	
20	Altstadt 4	120	Sögestraße	7	
21	Altstadt 4	119	Sögestraße	9	
22	Altstadt 4	118/1; 118/2	Sögestraße	9a	
23	Altstadt 4	117	Sögestraße	11	
24	Altstadt 4	115	Sögestraße	15	
25	Altstadt 4	113/1	Sögestraße	17-19	
26	Altstadt 4	138	Sögestraße	21	
27	Altstadt 4	146/2	Sögestraße	23	
28	Altstadt 4	159	Sögestraße	25	
29	Altstadt 4	160/3	Sögestraße	27	
30	Altstadt 4	161/3	Sögestraße	29	
31	Altstadt 4	163/2	Sögestraße	31-33	87,03 %
32	Altstadt 4	164; 213/22; 213/24; 213/28; 213/26	Sögestraße	35	
33	Altstadt 4	165/1	Sögestraße	37-39	
34	Altstadt 4	167/2	Sögestraße	41	
35	Altstadt 4	168/2; 213/29	Sögestraße	43	
36	Altstadt 4	169/1; 213/30	Sögestraße	45	
37	Altstadt 4	170/24	Sögestraße	47-51	
38	Altstadt 4	702/1; 480/25; 480/27; 698/6; 698/7; 698/8; 698/9; 698/11	Sögestraße	2	20,40 %

